

Die Erwünschten und die Unerwünschten

DAS STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ UND DIE JURISTISCHE AUFARBEITUNG DER BESATZUNGSZEIT IN DÄNEMARK

Die strafrechtliche Abrechnung mit Landesverrättern und Kriegsgewinnlern usw. nach der deutschen Besetzung Dänemarks wurde bereits vor der Befreiung vorbereitet und als so genannte „gesetzliche Regelung“ umgesetzt, die auch Kriegsverbrechen umfasste. Die Frage, ob ein Minister oder ein hoher Beamter aufgrund der Kooperationspolitik mit der Besatzungsmacht haftbar gemacht werden sollte, wurde in die Hände eines Parlamentsausschusses gelegt. Diese Abrechnung umfasste aber auch andere Aspekte. Das Vermögen deutscher und japanischer Staatsbürger wurde beschlagnahmt, und auch die Staatsbürgerschaft wurde ein Teil des Vorgehens. Ebenso wurde die Einstellung Deutschen gegenüber in Bezug auf die Staatsbürgerschaft auf viele Jahre hinaus beeinflusst.

Die aufgeheizte Stimmung im Sommer 1945 verlangte, dass auch gegen diejenigen vorgegangen werden sollte, die während der Besatzung „unangemessenes Verhalten oder eine unnationale Haltung“ gezeigt hatten. Dazu gehörten Freundlichkeit gegenüber Deutschland, positive Äußerungen über Hitler und den Nationalsozialismus, Fraternisierung mit Deutschen und ähnliche Verhaltensweisen, die nicht unter das Strafrecht fielen. So hatten beispielsweise viele dänische junge Frauen Beziehungen zu Wehrmachtssoldaten, und einige heirateten ihre deutschen Partner. Sie wurden verächtlich gemacht und beschimpft, aber nicht strafrechtlich verfolgt. Es stellte sich die Frage, ob sie ihre dänische Staatsbürgerschaft behalten durften, und das Gleiche galt für diejenigen, die als Landesverräter verurteilt worden waren. Nach der Befreiung herrschte in der Bevölkerung eine weit verbreitete antideutsche Stimmung, und es gab Diskussionen darüber, wie mit Einbürgerungsanträgen von ansässigen Deutschen zu verfahren sei. Nach dem Sturz des NS-Regimes und dem totalen Zusammenbruch Deutschlands wollten viele von ihnen aus verschiedenen Gründen die dänische Staatsbürgerschaft annehmen, wurden aber oft verdächtigt, im Auftrag der Besatzungsmacht gehandelt zu haben.

Gesetz über die Staatsbürgerschaft

Das damals geltende Staatsbürgerschaftsgesetz stammte aus dem Jahr 1925 und wurde erst 1950 durch ein neues Gesetz ersetzt, das am 1. Januar 1951 in Kraft trat. Das Gesetz von 1925 war also vor, während und nach der Besatzungszeit in Kraft, und die dänische Staatsbürgerschaft konnte erworben werden durch

- individuelle Einbürgerung auf Antrag. Wenn die Staatsbürgerschaft gewährt wurde, wurde die Person namentlich in ein Einbürgerungsgesetz aufgenommen, das dann im dänischen Parlament beschlossen wurde (§ 4);
- Vollendung des 19. Lebensjahres, sofern die betreffende Person in Dänemark geboren wurde und ihren Wohnsitz durchgehend hier hatte (§ 2);
- durch Heirat mit einem dänischen Mann (§ 3).

Die Behörden waren an der Erteilung der Staatsbürgerschaft im Alter von 19 Jahren oder bei Heirat nicht beteiligt (2 und 3). Das Recht wurde also automatisch erworben und die Behörden führten keine Aufzeichnungen darüber.

Vorübergehende Änderung des Gesetzes von 1925 im Jahr 1946

Das Gesetz war offensichtlich nicht für die besonderen und außergewöhnlichen Umstände während der Besatzungszeit gedacht, und da die dänische Regierung in dieser Zeit nicht wirklich frei handeln konnte, war es erst nach der Befreiung möglich, die jetzt als unangemessen empfundenen Rechtsvorschriften zu ändern. Im Jahr 1946 wurde dann eine *vorübergehende* Änderung des Gesetzes von 1925 durch ein Sondergesetz, das Gesetz Nr. 379 vom 12. Juli 1946, vorgenommen.

Mit der Änderung wurde das Recht auf Erwerb der dänischen Staatsbürgerschaft mit Vollendung des 19. Lebensjahres und bei Heirat mit einem Dänen ab dem 9. April 1940 für folgende Personenkreise abgeschafft:

- Deutsche Staatsangehörige und solche Staatenlose, die selbst oder deren Eltern früher die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen;
- Personen, die aufgrund deutscher Maßnahmen als Flüchtlinge nach Dänemark gebracht worden waren, oder die nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung waren.

Dies bedeutete, dass jungen Deutschen, die während der Besatzung im Alter von 19 Jahren die dänische Staatsbürgerschaft erhalten hatten, sowie deutschen Frauen, die im gleichen Zeitraum durch Heirat mit einem dänischen Mann dänische Staatsbürger geworden waren, die dänische Staatsbürgerschaft wieder entzogen wurde. In den letzten Kriegsmonaten waren mehr als 200.000 deutsche zivile Flüchtlinge in Dänemark angekommen, und die meisten von ihnen waren Frauen, die man nicht in die dänische Gesellschaft aufnehmen wollte, auch nicht durch Heirat.

Die Bestimmungen galten für den Zeitraum vom Tag der Besetzung, dem 9. April 1940, bis zum 31. Dezember 1948.

Mit dem Sondergesetz änderte sich jedoch auch die Situation für dänische Frauen, die deutsche Staatsbürger geheiratet hatten, da ihnen die durch Geburt erworbene dänische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, auch wenn sie das Land nicht verließen.

Das Sondergesetz ermöglichte es den von den Änderungen betroffenen Personen jedoch, einen Antrag auf Beibehaltung oder Erwerb der Staatsbürgerschaft zu stellen. War ein solcher Antrag erfolgreich, wurde die Person in die besonderen „Gesetze über den Erwerb oder die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 379 vom 12. Juli 1946“ (die sog. „Deutschengesetze“) eingetragen.

Übergangszeit

Als das Sondergesetz auslief, gab es eine Übergangszeit, bevor das neue Staatsbürgerschaftsgesetz am 1. Januar 1951 in Kraft trat. Ab dem 1. Januar 1948 konnten dänische Frauen wieder deutsche Staatsangehörige heiraten, ohne ihre bei der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit zu verlieren, und ab dem 1. Januar 1949 konnten in Dänemark geborene junge Deutsche wieder die dänische Staatsbürgerschaft im Alter von 19 Jahren erwerben. Alle, die die Staatsbürgerschaft nach dem Sondergesetz verloren oder nicht erhalten hatten, mussten die Einbürgerung beantragen, wenn sie dänische Staatsbürger werden wollten. Um zu verhindern, dass deutsche Frauen, denen nach dem Sondergesetz das Recht verweigert worden war, die dänische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem dänischen Mann zu behalten bzw. zu erwerben, die dänische Staatsbürgerschaft durch Wiederverheiratung, möglicherweise mit demselben Mann nach einer Pro-forma-Scheidung, erlangen konnten, verabschiedete den dänischen Reichstag im Dezember 1948 einen Zusatz zum dänischen Staatsangehörigkeitsgesetz.

In diesem Artikel wird versucht, die folgenden Punkte darzustellen:

- 1) Die Einführung des vorläufigen Gesetzes durch den dänischen Reichstag (Gesetz Nr. 397 vom 12. Juli 1946)
- 2) die Durchführung des Gesetzes und die Kriterien für die Ablehnung oder Aufnahme im Rahmen der „Deutschengesetze“
- 3) die Einbürgerung der ansässigen Deutschen nach der Befreiung, einschließlich der Frage, ob ihnen die Einbürgerung nur deshalb verweigert wurde, weil sie deutsche Staatsangehörige waren.
- 4) die Einbürgerung von Emigranten, einschließlich der Frage, ob Juden aufgrund der Verfolgung und des Leids, das sie erlitten hatten, eine wohlwollendere Behandlung erfuhren

Diese Themen scheinen bisher nicht untersucht worden zu sein. In „Indfødsretslovene“ (1948) hat Knud Larsen das Gesetz Nr. 397 vom 12. Juli 1946 beschrieben und kommentiert und eine Rechtsauslegung zum Verständnis des Geltungsbereichs des Gesetzes und der Wirkung der einzelnen Bestimmungen vorgelegt, und in „Dansk indfødsret i international og historisk Belysning“ (2008) hat Eva Ersbøll die dänischen Staatsbürgerschaftsregelungen im Laufe der Zeit aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive analysiert.

Die Untersuchung beschränkt sich zeitlich auf den Zeitraum von der Besetzung Dänemarks am 9. April 1940 bis zur Verabschiedung des letzten „Deutschengesetzes“ im Jahr 1952.

Mögliche Folgen der Ablehnung von Einbürgerungsanträgen, wie Abschiebung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten und Eigentum, liegen außerhalb des Rahmens dieses Artikels.

Über die Einbürgerung

Die Einbürgerung bedeutete, dass dem Antragsteller die endgültige dänische Staatsbürgerschaft verliehen wurde. Es gab keine Rechtsvorschriften über die Kriterien, die für eine Einbürgerung erfüllt werden mussten, so dass die Entscheidungen im Einzelfall auf Ermessen beruhten. Niemand hatte also das Recht, eingebürgert zu werden, weil er bestimmte Kriterien erfüllte. Es handelte sich daher um etwas, dessen man sich verdient gemacht haben musste. Ein Geschenk, wenn man so will. Die Entscheidungsgewalt lag beim dänischen Reichstag. Das Verfahren wurde vom parlamentarischen Ausschuss für Staatsbürgerschaft auf Empfehlung des Innenministeriums durchgeführt, das seine Empfehlungen auf Aussagen der örtlichen Polizei stützte, die dänische Personen befragte, die etwas über die Umstände des Antragstellers wussten, sowie auf Aussagen des Stadtrats (in Kopenhagen: des Magistrats), des Landkreises und der dänischen Reichspolizei. Die praktische Durchführung

wurde stets in enger Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium und dem Einbürgerungsausschuss des dänischen Parlaments vereinbart. Das Rundschreiben des Innenministeriums aus dem Jahr 1935 war die zentrale Orientierungshilfe für die Behörden. Es wurde in einer Reihe von Sitzungen in den Jahren 1934-35 zwischen dem Innenministerium und dem Einbürgerungsausschuss des Parlaments ausgearbeitet. Das Rundschreiben verlangte im Allgemeinen einen ununterbrochenen Mindestaufenthalt von 15 Jahren in Dänemark (10 Jahre für Skandinavien), und der entscheidende Faktor war, ob durch den Aufenthalt eine Bindung an die dänische Gesellschaft und die dänische Kultur entstanden war. Darüber hinaus wurden guter Lebenswandel und solide Sprachkenntnisse verlangt, und es war auch wichtig, ob die Person strafrechtlich belangt worden war oder öffentliche Unterstützung erhalten hatte. Was das Innenministerium betrifft, so bestand in der Praxis eine gewisse Möglichkeit, die Fälle zu filtern, da Antragsteller, die die Bedingungen des Rundschreibens absolut nicht erfüllten, gar nicht erst zur Bearbeitung ihrer Fälle zugelassen wurden. Anders als bei der Einbürgerung war weder die automatisch erworbene Staatsangehörigkeit noch die Aufnahme im Rahmen eines der „Deutschengesetze“ endgültig. Sie waren an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, und wenn diese nicht korrekt angegeben wurden, z. B. ununterbrochener Aufenthalt im Lande bis zum 19. Lebensjahr, konnte die Einbürgerung rückgängig gemacht werden.

Die Einbürgerung während der Besatzungszeit

Die letzte Sitzung des Einbürgerungsausschusses fand am 18. Juni 1942 statt, und das Gesetz vom 2. Juli 1943 war das letzte Gesetz über die Einbürgerung während der Besatzungszeit. Im Jahre 1944 wurde jedoch einer Reihe von amerikanischen Staatsbürgern aus sozialen Gründen die Einbürgerung gewährt.

Auch die dänische Regierung konnte unter der deutschen Besatzung in Einbürgerungsfällen nicht frei entscheiden. Das Außenministerium musste mit den Deutschen verhandeln. Dies geschah zum Beispiel bei der Einbürgerung einiger Dänisch-Amerikaner. In einem anderen Fall ging es um 19 Antragsteller mit deutscher Staatsangehörigkeit, die aber in Südjütland/Nordschleswig geboren worden waren und eine starke Verbindung zu Dänemark aufwiesen. Die Regierung wollte sie durch Aufnahme in einen Gesetzesentwurf einbürgern, da sie nur durch Zufälligkeiten bisher noch keine dänischen Staatsbürger geworden waren. Nachdem die Angelegenheit in Berlin vorgetragen worden war, teilte die deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen mit, dass dem Antrag nicht entsprochen werden würde, weshalb sie nicht eingebürgert wurden.

Während der Besatzungszeit wurde eine Reihe von Anträgen zurückgestellt, obwohl die Antragsteller

nach den allgemeinen Regeln für die Einbürgerung als geeignet gelten mussten. Im Herbst 1945 waren diese, zusammen mit neuen Fällen, dem Innenministerium über den Kopf gewachsen, und es kam noch hinzu, dass sowohl die Antragsteller als auch die Behörden während der Besatzungszeit nicht immer ausreichende Informationen oder Erklärungen abgegeben hatten. Dies geschah aus Angst, dass diese Informationen dann den deutschen Behörden bekannt werden könnten. Das Innenministerium schätzte, dass vor diesem Hintergrund ca. 850 Anträge besonders hinsichtlich der nationalen Einstellung der Betroffenen und ihrer Familien während der Besatzungszeit, erneut, hauptsächlich von der Polizei, geprüft werden mussten.

Vorübergehende Änderung des Gesetzes von 1925 im Jahre 1946

Im Gegensatz zur strafrechtlichen Regelung gibt es keinen Hinweis darauf, dass vor der Befreiung Änderungen des Einbürgerungsgesetzes vorbereitet wurden. Am 17. Juni 1945 berichtete *Nationaltidende*, dass das Innenministerium eine Änderung des Einbürgerungsgesetzes ernsthaft in Erwägung zog, und dass es möglicherweise eines neuen Gesetzes bedürfe, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Eine rechtlich ungelöste Frage war, ob dänische Frauen, die Angehörige der deutschen Streitkräfte geheiratet hatten, unter das Exterritorialrecht der Wehrmacht fielen. Sollte dies der Fall sein, könnten diese Frauen rechtlich nicht als in Dänemark wohnhaft angesehen werden und hätten somit nach dem Gesetz ihre dänische Staatsangehörigkeit verloren. Ein weiterer zentraler Punkt in den Überlegungen des Ministeriums war die Frage, ob Dänen, die in den verschiedenen deutschen Einheiten gedient hatten, die Staatsbürgerschaft entzogen werden sollte, weshalb das Ministerium von der Polizei über Strafsachen informiert werden wollte, die für Änderungen des Einbürgerungsgesetzes relevant sein könnten.

Es überrascht nicht, dass sich das Ministerium in diesen Fällen von Südjütland/Nordschleswig inspirieren ließ, wo die Häufigkeit von als „unnational“ empfundenem Verhalten aufgrund der deutsch gesinnten Minderheit wahrscheinlich größer war als im übrigen Land. So ging am 11. Juni 1945 ein anonymes Schreiben aus Südjütland ein, in dem darauf hingewiesen wurde, dass eine Reihe von Frauen aus Südjütland, darunter auch einige namentlich genannte Frauen, deutsche Militärangehörige geheiratet hätten. Eine große Anzahl von ihnen war angeblich in Dänemark geblieben, wo sie: „eine angenehme Subvention erhielten, die regelmäßig von der dänischen Nationalbank kam“. Mit der Begründung, dass sie während der Besatzung „ihr Schicksal an die Deutschen geknüpft“ hätten, wurde vorgeschlagen, das Gesetz so zu ändern, dass sie ihre dänische Staatsbürgerschaft verlieren würden, auch wenn sie in Dänemark blieben.

Der südjütische Rat der Freiheitsbewegung wandte sich in einem Schreiben an das Ministerium und wies darauf hin, dass es nicht wünschenswert sei, dass junge Menschen aus deutschen Familien mit 19 Jahren die dänische Staatsbürgerschaft erhielten, und drängte auf eine Änderung des Gesetzes in diesem Punkt.

Auch in Südjütland, genauer gesagt im östlichen Teil des Kreises Hadersleben, gelang es einer Gruppe dänischer Südjüten, ohne Presse oder Agitation rund 8.000 Unterschriften für eine Resolution zu sammeln, in der unter anderem gefordert wurde, dass den deutschgesinnten dänischen Staatsbürgern, die des „Verrats“ an ihrer dänischen „Staatsbürgerschaftspflicht“ überführt worden waren, die dänische Staatsbürgerschaft entzogen werden sollte.

Die parlamentarische Behandlung des Sondergesetzes (Gesetz Nr. 397 vom 12. Juli 1946)

Die Befreiungsregierung wurde bei den Wahlen im Oktober 1945 durch das linksgerichtete Kabinett unter Knud Kristensen ersetzt. Ejnar Kjær wurde Innenminister und am 29. Mai 1946 legte dieser einen Vorschlag zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor. Im Gegensatz zum endgültigen Gesetz enthielt der Vorschlag keine Fristen und keine Übergangsregelung mit der Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft zu behalten oder zu erwerben.

In einem früheren Vorschlag umfasste das Gesetz auch Österreicher, Japaner und in den südlichen Teilen Jütlands geborene Ausländer. Das Außenministerium war jedoch der Ansicht, dass dies weit über das hinausging, was angesichts der während des Krieges gemachten Erfahrungen erforderlich war. Auch sah das Ministerium keine Veranlassung, Staatenlose deutscher Abstammung einzubeziehen. Schließlich wies das Außenministerium darauf hin, dass deutsche Frauen, die dänische Männer geheiratet hatten, nach deutschem Recht automatisch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Würden sie nun auch ihre erworbene dänische Staatsangehörigkeit verlieren, würden sie staatenlos, was der internationalen Auffassung widerspreche, dass Staaten in ihrer Gesetzgebung Staatenlosigkeit so weit wie möglich vermeiden sollten.

Das Justizministerium äußerte Bedenken gegen die rückwirkende Aberkennung der rechtmäßig erworbenen Staatsangehörigkeit von Personen. Dies gelte insbesondere für Personen, die bis zu einem Jahr nach der Befreiung eingebürgert worden seien, da sich das Innenministerium nicht darauf berufen könne, dass aufgrund der Besatzung eine Gesetzesänderung nicht möglich gewesen sei. Es wurde als sinnvoller angesehen, Wege zu finden, um bestimmten unerwünschten Personen die Staatsbürgerschaft zu entziehen.

Laut den Kommentaren zum Gesetzentwurf vom 1. Mai 1946 wollte die Regierung „verhindern, dass Personen, die aufgrund der nationalen Sicherheit oder ähnlichen Gründen als untauglich für die dänische Staatsbürgerschaft angesehen werden müssen, unter die Vorschriften über den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft fallen“. Was unter „ähnlich“ zu verstehen ist, wurde nie ausdrücklich festgehalten. Der Eingriff wurde damit begründet, dass die Voraussetzungen für den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft während der Besatzung weggefallen waren. Die Regelung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft im Alter von 19 Jahren setzte natürlich voraus, dass die Jugendlichen während ihres Aufwachsens in Dänemark einen guten Bezug zur dänischen Gesellschaft und zur dänischen Kultur erworben hatten. Dies war bei vielen Jugendlichen nicht der Fall, deren Familien unter dem Deckmantel der Besatzung eine Art Staat im Staat gebildet hatten und durch deutsche Schulbildung und Mitgliedschaft in der Hitlerjugend einer Erziehung im dänischen Geist entgegengewirkt hatten. Auch die Bestimmung des Gesetzes von 1925, dass eine ausländische Frau, die einen dänischen Mann heiratet, automatisch die dänische Staatsbürgerschaft erhält, war während der Besatzung problematisch geworden. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl dänischer SS-Angehöriger hatte während ihres Aufenthalts in deutschen Ausbildungslagern deutsche Frauen mit eindeutig nationalsozialistischer Gesinnung geheiratet. Für diese Frauen, deren Ehemänner oft im Krieg gefallen oder zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, war es attraktiv, sich in Dänemark niederzulassen, um der Armut und den chaotischen Verhältnissen in Deutschland zu entkommen. Hinzu kamen die weiblichen deutschen Zivilflüchtlinge in den Flüchtlingslagern. Wenn sie einen dänischen Mann heirateten, konnten sie den Lagern entkommen. Wie sich der Innenminister in der Debatte im Landsting [damalige obere Kammer des dänischen Parlaments, des Reichstags; die untere Kammer, das „Folketing“, stellt seit 1953 das alleinige Parlament dar] ausdrückte, wusste er von einem Fall, in dem „ein sanftmütiger Pfarrer“ geholfen hatte, die notwendigen Papiere zu beschaffen, damit eine deutsche Flüchtlingsfrau einen dänischen Mann heiraten konnte. Frauen, die auf deutsche Veranlassung nach Dänemark gebracht worden seien und: „die wir nicht unter uns haben wollen“. Das Ministerium erkannte jedoch in den Kommentaren an, dass es unangemessen wäre, deutsche Jugendliche und deutsche Frauen ganz auszuschließen, sofern sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz von 1925 erfüllten. Es gehe lediglich darum, zwischen erwünschten und unerwünschten Personen zu unterscheiden. Zu den Erwünschten könnten beispielsweise Angehörige der dänischen Minderheit in Südschleswig und auch Nordschleswiger gehören, die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung Dänemarks mit Nordschleswig/Südjütland im Jahre 1920 nicht automatisch die dänische Staatsbürgerschaft erhalten hatten.

In den Kommentaren zum Gesetzentwurf wurde die Bestimmung, dass dänischen Frauen bei der Heirat mit deutschen Staatsangehörigen sofort die Staatsangehörigkeit entzogen wird, nicht erläutert. Es stellte sich jedoch heraus, dass gerade dieser Paragraph (§ 3) dem Minister die größten Probleme im Reichstag bereiten würde.

Mehrere Mitglieder des Parlamentsausschusses sprachen sich dagegen aus, dänischen Frauen ihre bei der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit zu entziehen, und verwiesen insbesondere darauf, dass diese Bestimmung einen Rückschlag für die frauenpolitischen Bemühungen bedeuten würde, die es Frauen ermöglicht hatten, ihre dänische Staatsangehörigkeit zu behalten, auch wenn sie einen Ausländer heirateten. Der Innenminister stellte dagegen fest, „dass die Heirat einer dänischen Frau mit einem Deutschen oft Ausdruck einer nicht zu billigenden Haltung ist“. Gegen den Willen des Ministers wurde die Bestimmung im Landsting gestrichen und erst bei der Debatte im Folketing wieder aufgenommen, wo auch eine zeitliche Begrenzung des Gesetzes eingeführt wurde, so dass es vom 9. April 1940 bis zum 31. Dezember 1947 gelten sollte. Das Folketing verabschiedete das Gesetz mit 83 Ja-Stimmen und acht Nein-Stimmen.

Auf Betreiben des Ministers schlug der Ausschuss im Landsting eine Übergangsbestimmung vor, die es denjenigen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die dänische Staatsbürgerschaft erworben hatten, ermöglichte, einen Antrag auf Beibehaltung der dänischen Staatsbürgerschaft zu stellen. Wenn sie ihren Antrag vor dem 31. Oktober 1946 stellten, konnte ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden, sodass sie bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag weiterhin als Dänen galten. Der Ausschuss wollte, dass *alle* Anträge gemäß der Übergangsregelung gesammelt vorgelegt werden sollten, was dazu führte, dass das Innenministerium die dem Ausschuss vorgelegten Fälle nicht vorab sortieren konnte.

Bei der letzten Lesung im Landsting kritisierten vor allem die Sozialdemokratin Ingeborg Hansen und Hermod Lannung von der linksliberalen Partei Radikale Venstre den im Folketing wieder eingeführten Paragraphen 3 scharf. Ingeborg Hansen argumentierte, dass Frauenorganisationen schon seit mehr als 40 Jahren tätig gewesen seien, um sicherzustellen, dass die Staatsbürgerschaftsrechte von Frauen nicht automatisch dem Ehegatten folgen. Das Gesetz von 1925 war ein großer Durchbruch auf diesem Gebiet, und sie sah keinen Zusammenhang zwischen dem Wunsch, Ausländer daran zu hindern, automatisch die dänische Staatsbürgerschaft zu erhalten, und dem Entzug der bei ihrer

Geburt erworbenen Staatsbürgerschaft für einen sehr kleinen Teil der dänischen Frauen. Ihrer Ansicht nach ging es darum, einige verheiratete Frauen zu bestrafen, während es keine Möglichkeit gab, anderen – unverheirateten – Frauen ihr Recht auf Staatsbürgerschaft zu entziehen, unabhängig davon, wie sie sich während der Besatzung verhalten hatten.

Hermod Lannung betonte den zufälligen und willkürlichen Charakter der Bestimmung. Sie betreffe weder unverheiratete Frauen, die Beziehungen zu deutschen Männern gehabt hätten, noch Männer, die unerwünschte deutsche Frauen geheiratet hätten, noch Personen, die schwere Straftaten begangen hätten. Er sehe keinen Grund, warum Frauen, die deutsche Männer geheiratet hätten, schlechter behandelt werden sollten als die „Feldmatratzen“ ohne Tauschein. Nach Ansicht des Ministers haben sich diese Frauen durch die Heirat mit Deutschen für den Feind entschieden. Sie mögen aus den „edelsten Motiven“ gehandelt haben, aber wenn eine Untersuchung ihrer Beziehung ergibt, dass dies nicht der Fall ist, sollten sie sich seiner Meinung nach damit abfinden müssen, dass ihnen die Staatsbürgerschaft entzogen würde.

Der Minister hatte zugesagt, dass für den Erwerb oder die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft *ausschließlich* die nationale Einstellung des Antragstellers berücksichtigt werden würde und nicht wie bei Einbürgerungsanträgen andere Faktoren wie guter Charakter, Moral, öffentliche Unterstützung oder Sprachkenntnisse mit einfließen würden.

Entscheidend für das Zustandekommen einer Mehrheit für das Gesetz auch im Oberhaus, also im Landsting, war die zeitliche Befristung, die während der Behandlung des Vorschlags im Folketing eingefügt worden war. So wurden die letzten Bedenken der Abgeordneten zerstreut.

Das Gesetz wurde vom Landsting am 11. Juli 1946 mit 38 Ja- und 10 Nein-Stimmen angenommen und trat am 12. Juli 1946 als „Gesetz Nr. 379 vom 12. Juli 1946 zur Änderung des Gesetzes Nr. 123 vom 18. April 1925 über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft“ in Kraft.

Das Ministerium ging davon aus, dass die Staatsbürgerschaft der überwiegenden Mehrheit der Antragsteller bestätigt werden würde. Diejenigen, deren Antrag abgelehnt wurde, wurden daraufhin an das Ministerium verwiesen, um einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen, falls sie weiterhin den Erwerb der dänischen Staatsbürgerschaft anstrebten.

Anmerkungen zum Gesetz Nr. 379 vom 12. Juli 1946

Der Vorschlag des Justizministeriums, die unerwünschten Personen gezielt zu erfassen und ihnen die Staatsbürgerschaft zu entziehen, konnte nicht umgesetzt werden, da die Behörden über keine derartige Form der Registrierung der potenziellen Personen verfügten. Dies bedeutete, dass viele, die

während der Besatzung loyal zu Dänemark gestanden hatten, eine Überprüfung ihrer Verhältnisse vornehmen mussten. Erwartungsgemäß gab es heftige Proteste von Familien, die sich dadurch gekränkt fühlten, dass einem der Ehepartner die rechtmäßig erworbene Staatsbürgerschaft entzogen wurde. In einem Fall wollte der Ehemann aus Protest auf seine dänische Staatsbürgerschaft verzichten, was jedoch nur dann möglich gewesen wäre, wenn er zuvor eine andere Staatsbürgerschaft angenommen hätte.

Auch Verräter, Kriegsgewinnler und andere wurden nicht ausgebürgert. Hier war der Wunsch, Staatenlosigkeit zu vermeiden, am stärksten ausgeprägt. Was die weiblichen deutschen Zivilflüchtlinge in den Lagern anbelangte, so stellten sie zwar kein Sicherheitsrisiko dar, aber es war seit der Befreiung offizielle dänische Politik, dass sie im Königreich nicht erwünscht waren.

Für die dänischen Frauen, die deutsche Staatsangehörige geheiratet hatten, ging es darum, ihnen ein bei der Geburt verliehenes Recht zu entziehen, ohne dass sie gegen das Gesetz verstoßen hätten. Nach Ansicht des Ministers und mehrerer Reichstagsabgeordneter hatten sie sich in einer für das Land verhängnisvollen Situation für den Feind entschieden, und es war daher schwer vorstellbar, wie eine Prüfung ihrer nationalen Einstellung ihre Staatsbürgerschaft wiederherstellen könnte. Es käme darauf an, so hatte es der Innenminister formuliert, ob sie „aus den edelsten Motiven“ gehandelt hätten, wie auch immer man das hätte feststellen können. Die Soldaten der Wehrmacht brauchten eine Erlaubnis, um dänische Mädchen heiraten zu können, und bei der Beurteilung der Mädchen arbeiteten die dänischen Behörden mit der Besatzungsmacht zusammen, u.a. durch Informationen über den Lebenswandel der jungen Frauen. Die dänischen Behörden weigerten sich jedoch, zur rassentheoretischen Beurteilung der Mädchen beizutragen.

Vermutlich standen die Politiker unter dem Einfluss einer Stimmung, die irgendeine Form der Bestrafung der „Deutschenmädchen“ forderte, und da diese nicht in die gesetzlichen Regelungen einbezogen waren, war es zumindest möglich, die Verheirateten ins Visier zu nehmen. Vielleicht enthält die Vorschrift das, was bei der Einbringung des Gesetzes im dänischen Reichstag als „oder dergleichen“ bezeichnet wurde, sowie Sicherheitserwägungen, aber in jedem Fall ist es schwierig, den Entzug der Staatsbürgerschaft als etwas anderes zu verstehen als einen Wunsch nach Rache.

Es gab auch eine eindeutige Diskriminierung von Frauen, da Männern, die „den Feind gewählt“ hatten, die Staatsbürgerschaft nicht entzogen wurde. Hier mag die Überlegung, dass die Männer durch

den Entzug der Staatsbürgerschaft staatenlos würden, schwer gewogen haben. Der Reichstag hätte sich aber auch dafür entscheiden können, sich nicht an den verheirateten Mädchen zu rächen, wenn man ohnehin der Meinung war, dass es nicht möglich war, alle „Deutschenmädchen“ und die entsprechenden dänischen Männer zu strafen.

Anette Warring hat die Motive für die gewalttätigen Aktionen untersucht, denen die „Deutschenmädchen“ während und insbesondere nach der Besatzungszeit ausgesetzt waren. Vor allem das unsittliche und unanständige Verhalten der Mädchen, liegen den Übergriffen zugrunde, aber auch Eifersucht und Verletzung der nationalen Ehre gehörten zu den Motiven, die zum Ausdruck gebracht wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Motive derselben Art die Politiker zur Handlung getrieben haben.

Die Personen, die unter das Gesetz Nr. 379 fielen, mussten selbst die Initiative ergreifen, um ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse überprüfen zu lassen, und wenn man der jütischen Zeitung *Silkeborg Avis* Glauben schenken darf, gab es im September 1946 eine Reihe von Ausländerinnen, die glaubten, in die dänische Staatsbürgerschaft eingetraget zu haben. Die örtliche Polizei hatte zu diesem Zeitpunkt nicht eine einzige Anfrage von Frauen erhalten, die unter das Gesetz fielen.

Erweiterung des Gesetzes Nr. 379 vom 12. Juli 1946

Im Spätsommer 1947 bereitete das Innenministerium eine Verlängerung des Gesetzes Nr. 379 vor. Nach den Parlamentswahlen vom 28. Oktober 1947 wurde die Regierung von Knud Kristensen durch eine sozialdemokratische Minderheitsregierung unter der Leitung von Hans Hedtoft ersetzt, und Jens Smørum übernahm das Innenministerium.

Das Ministerium schlug eine Ausweitung der Eingriffe sowohl in die 19-Jahres-Regel (§ 1) als auch in die Staatsbürgerschaft von deutschen Frauen, die durch Heirat mit dänischen Männern erworben worden waren (§ 2), vor. Aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf geht hervor, dass die Gründe, die seinerzeit zur Aussetzung der Vorschriften über den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft geführt hatten, noch weitgehend zutrafen. Es wurde davor gewarnt, von einer vollständigen Integration eines Deutschen in die dänische Gesellschaft auszugehen, und es wurde auf die Hilfeleistung von Angehörigen der deutschen Kolonie beim Einmarsch der Deutschen am 9. April 1940 verwiesen. Nach Ansicht des Ministeriums sind die Mitglieder deutscher Vereine und Versammlungen immer noch mit einem gewissen Misstrauen zu betrachten, auch wenn ihr Verhalten nicht so gewesen war, dass das Justizministerium sie direkt ausweisen wollte.

Das Gleiche galt für deutsche Frauen, die versuchten, ihrer Not in Deutschland zu entkommen, indem

sie dänische Männer heirateten. Es wird festgestellt, dass das Interesse daran, wenn möglich, größer war als anderthalb Jahre früher. Es wurde auch auf die vielen deutschen Flüchtlinge verwiesen, die sich noch in den Lagern befanden, und schließlich auch auf die „Angriffe“, wie es formuliert wird, die von deutschen Mädchen auf die dänische Brigade in Deutschland zu erwarten seien. Scheinehen gegen Bezahlung wurden als Möglichkeit erwähnt.

Andererseits gab es keine Pläne, die Bestimmung dergestalt auszuweiten, dass dänische Frauen, die deutsche Staatsbürger heirateten, ihre ab Geburt geltende Staatsbürgerschaft verlieren würden, unabhängig davon, ob sie das Land verlassen würden (§ 3). Wie bereits erwähnt, war der Paragraph sehr umstritten und war der Grund, warum die Abgeordneten von Radikale Venstre im dänischen Parlament damals nicht an der Verabschiedung des Gesetzes mitwirkten. Im Hinblick auf die dänischen Frauen, die nun einen deutschen Staatsbürger heiraten wollten, war es schwer vorstellbar, dass dies aus anderen Motiven als ganz normalen angestrebt werden könnte. Die Argumentation erscheint etwas weit hergeholt, da Ehen, die während der Besatzungszeit geschlossen wurden, wahrscheinlich auch auf normalen Gründen beruhten, nämlich, dass man zusammenleben wollte. Der wahre Grund war wahrscheinlich eher der Widerstand, den die Vorschrift 1946 hervorgerufen hatte, und vielleicht auch, dass sich die aufgeheizte Atmosphäre seither etwas abgekühlt hatte. Die Paragraphen 1 und 2 des Gesetzes wurden bis Jahresende 1948 verlängert.

Die Handhabung des Gesetzes Nr. 379 vom 12. Juli 1946

Das Verwaltungsverfahren und die Voraussetzungen für das Gesetz wurden in einem Rundschreiben des Innenministeriums vom 19. Juli 1946 festgelegt. Demnach sollten die Anträge so schnell wie möglich bearbeitet werden, und es wurde betont, dass den Antragstellern jede mögliche Hilfe zuteil kommen sollte. Bei der Beurteilung der Antragsteller sollte nur ihre nationale Einstellung berücksichtigt werden, und das Ministerium rechnete damit, dass die meisten Antragsteller positive Entscheidungen erhalten würden.

Die nationale Einstellung des Antragstellers wurde hauptsächlich durch polizeiliche Befragung von dänischen Personen ermittelt, die etwas über den Antragsteller wussten, wie z. B. der Arbeitgeber, Arbeitskollegen, der Vermieter, Nachbarn im Treppenhaus, im Lebensmittelgeschäft, beim Eishändler u. a. Sie wurden beispielsweise gefragt, ob sich der Antragsteller positiv über Hitler und den Nationalsozialismus geäußert habe, ob er oder sie sich gewünscht habe, dass Deutschland den Krieg gewinnt, ob der Antragsteller in seiner Wohnung von uniformierten Deutschen besucht worden

sei, ob er sich provokant verhalten habe, usw. Eine eventuelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder die Zugehörigkeit zur deutschen Kolonie um die Sankt Petri Schule und der gleichnamigen deutschsprachigen Kirchengemeinde waren ebenfalls Gegenstand der Untersuchung.

Es ist offensichtlich, dass die Rechtssicherheit nicht optimal war. Die Befragten konnten beispielsweise die Gelegenheit nutzen, sich negativ über den Bewerber zu äußern, wenn eine persönliche Feindschaft vorlag oder sie ihn einfach nicht mochten. Auch könnten im Laufe der Zeit Zweifel aufkommen, ob sich die Befragten tatsächlich an den Bewerber erinnern konnten, weshalb die Auflage eingeführt wurde, dem Antrag ein Foto des Antragstellers beizufügen. In einem Fall musste das Innenministerium auch den örtlichen Polizeichef darauf hinweisen, dass der Einbürgerungsausschuss anonym getätigte Aussagen nicht gerne sah.

Diese Fälle waren mit einem sehr hohen Ressourcenverbrauch verbunden. An den polizeilichen Vernehmungen waren in der Regel 5-8 Personen beteiligt, aber in einigen Fällen konnten durchaus mehr als 10 Personen befragt werden. Darüber hinaus wurden die Fälle häufig mehrmals zwischen den verschiedenen Behörden hin und her geschickt, um zusätzliche Informationen zu erhalten, einschließlich der Einholung weiterer Bescheinigungen oder polizeilicher Befragungen. In einigen Fällen mussten die Anträge über das Außenministerium an die alliierten Kontrollbehörden in Deutschland zur Anhörung weitergeleitet werden. Das Versprechen der Politiker, die Fälle würden zügig bearbeitet werden, scheint daher schwer einlösbar gewesen zu sein.

Erwerb der Staatsbürgerschaft im Alter von 19 Jahren (§ 1)

Nicht unerwartet sorgten mehrere Fälle für Verunsicherung im Innenministerium. Ein junges Mädchen, das eine deutsche Schule in Hadersleben besucht hatte, erhielt bei der polizeilichen Befragung die besten Empfehlungen, und sowohl der Landkreis als auch die dänische Reichspolizei gaben Empfehlungen ab, da es aus nationaler Sicht nichts an ihr auszusetzen gab. Ein Beamter verwies auf die Tatsache, dass das Gesetz laut den Kommentaren auf junge Menschen abzielte, die im „deutschen Geist“ erzogen wurden, während ein anderer argumentierte, dass ihre eigenen Haltungen zugrunde gelegt werden sollten. Das Ministerium empfahl schließlich die Einbürgerung, aber in der Anhörung des Parlamentsausschusses wurde dies abgelehnt, allerdings mit der mildernden Auflage, dass sie nicht des Landes verwiesen wurde. Ein anderes Mädchen aus Südjütland, das ebenfalls abgelehnt wurde, galt als in die dänische Gesellschaft integriert, aber nach Ansicht des Bezirksrats wahrscheinlich nicht in die dänische Kultur. Sie hatte zweieinhalb Monate an einer

Wirtschaftsschule in Deutschland verbracht, und dies lag innerhalb des Zeitraums, der ihr von der dänischen Gesandtschaft als akzeptabel mitgeteilt worden war. Es gab jedoch keine Vorschrift darüber, wie lange man sich im Ausland aufhalten konnte, bevor die „19-Jahres-Regel“ nicht mehr galt.

Die Jugendlichen, die im Alter von 19 Jahren die dänische Staatsangehörigkeit erwarben, behielten ihre bei der Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit. Viele von ihnen wurden zum deutschen Kriegsdienst eingezogen, und am Ende des Krieges befanden sich einige von ihnen in alliierten Kriegsgefangenenlagern. Bei denjenigen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wandte das Innenministerium die Praxis an, dass die im dänischen Staatsangehörigkeitsgesetz festgelegte Voraussetzung eines ständigen Wohnsitzes in Dänemark nicht erfüllt war, auch wenn der Kriegsdienst nur von kurzer Dauer war. Die Mädchen wurden zum deutschen Arbeitsdienst einberufen, der sowohl in Dänemark als auch in Deutschland stattfinden konnte. Bei einem Mädchen, das angeblich zu einem viermonatigen Arbeitsdienst in Deutschland gezwungen wurde, wurde der Antrag im Alter von 19 Jahren abgelehnt. Sie hatte außerdem die Sankt Petri Schule besucht.

Während der Besatzung unternahm das Außenministerium jedoch große Anstrengungen, um diesen jungen Menschen zu helfen, und zwar in dem Maße, wie das Ministerium über die Polizei, das Innenministerium oder durch direkten Kontakt auf die einzelnen Personen aufmerksam wurde. Da es während der Besatzungszeit nicht möglich war, diese Fälle öffentlich zu machen, war es mehr oder weniger zufällig, wem geholfen wurde. Deutschland war dazu berechtigt, die Tatsache zu ignorieren, dass einer seiner eigenen Staatsangehörigen auch eingebürgerter Bürger eines anderen Landes war, erklärte sich jedoch nach langen und schwierigen Verhandlungen mit dem Außenministerium bereit, den Jugendlichen einen (unbefristeten) Aufschub zu gewähren, wenn das Außenministerium dies beantragte. Die deutschen Behörden konnten einer grundlegenden Änderung ohne Rücksprache mit Berlin kaum zustimmen, und die dänischen Behörden hielten es für undenkbar, dass sie zustimmen würden, deutsche Staatsbürger, derer man habhaft werden konnte, vom Kriegsdienst zu befreien. Daraus wird ersichtlich, dass das Außenministerium während der Besatzungszeit bestrebt war, den in diesem Land lebenden jungen Deutschen zu helfen, während nach der Befreiung eine harte Praxis gegenüber denjenigen angewandt wurde, denen es nicht gelang, dem deutschen Kriegsdienst zu entgehen.

Es war also erwartbar, dass ein junger Mann abgelehnt wurde, da er die Sankt Petri Schule besucht hatte, Mitglied einer deutschen Jugendorganisation gewesen war und zum deutschen Kriegsdienst einberufen worden war, und das Gleiche galt für einen anderen, der sich freiwillig als Mechaniker

zur deutschen Luftwaffe gemeldet hatte. Die Beschäftigung in der deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen als Hausangestellte führte ebenfalls zum Entzug der dänischen Staatsbürgerschaft. Ein noch kurioseres Beispiel ist das eines jungen Mannes, der bei der Abschlussfeier der Sankt Petri Schule eine sehr nationalsozialistisch inspirierte Rede hielt. Es gelang ihm auch, das Außenministerium dazu zu bringen, für ihn eine Befreiung vom deutschen Kriegsdienst zu beantragen, aber die deutschen Behörden wollten dem nicht zustimmen. Auch seine dänische Staatsbürgerschaft behielt er nicht.

Generell galt, dass junge Deutsche, die zum deutschen Militärdienst einberufen worden waren, eine deutsche Schule besucht hatten oder Mitglied einer deutschen Jugendorganisation waren, die dänische Staatsbürgerschaft nicht erhielten. Das Gleiche galt für diejenigen deutschen Mädchen, die sich mit der Wehrmacht eingelassen hatten, und für diejenigen, die sich in Deutschland aufgehalten waren, unabhängig davon, wie kurz ihr dortiger Aufenthalt gewesen war.

Es gab jedoch auch Ausnahmen von diesem allgemeinen Bild. Ein junger staatenloser Mann, zuletzt deutscher Staatsbürger, wurde eingebürgert, obwohl sein Vater sehr deutsch gesinnt war. Auch ein junger Mann, der an seinem 19. Geburtstag im Juni 1940 die dänische Staatsbürgerschaft erworben hatte, wurde ebenfalls eingebürgert, obwohl er in einer deutschsprachigen Kirchengemeinde getauft und konfirmiert worden war, 1937 das Mittelschulexamen an der deutschen Schule in Hadersleben absolviert hatte und mehrere Jahre lang deutscher Soldat gewesen war. Es wurde festgestellt, dass die deutsche Schule in Hadersleben bis 1941 keine Brutstätte des Deutschtums und des Nationalsozialismus gewesen war, und er wurde mit der Begründung aufgenommen, dass er während seiner Schulzeit nicht unter aktivem deutsch-nationalsozialistischem Einfluss gestanden hätte und dass seine Muttersprache Dänisch gewesen sei. Dieses Beispiel zeigt, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelte, für die dem dänische Reichstag ein breiter Ermessensspielraum zufiel.

Deutsche, mit dänischen Männern verheiratete Frauen (§ 2)

Wie bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzes betont wurde, sollten vor allem die deutschen Frauen mit ausgeprägt nationalsozialistischer Gesinnung, die dänische Männer in deutschen Diensten geheiratet hatten, die dänische Staatsangehörigkeit entzogen werden. Dies galt zum Beispiel auch für die Frau eines dänischen SS-Mannes, die in mehreren Friseursalons provokante und stark nationalsozialistische Äußerungen getätigt hatte. Dies war jedoch auch der Fall bei mehreren nicht-nationalsozialistischen Frauen die mit dänischen SS-Freiwilligen im „Frikorps

Danmark“ verheiratet waren. Eine Krankenschwester, die als anständige und respektable Frau beschrieben wurde, hatte 1942 einen dänischen Freikorpsangehörigen, der für seine Verbrechen 16 Jahre Gefängnis erhielt, geheiratet. Sie hatten zwei gemeinsame Kinder, lebten aber wegen des Krieges nicht viel zusammen, und da dies wegen seiner langen Haftstrafe auch in Zukunft nicht möglich sein würde, erhielt sie die dänische Staatsbürgerschaft nicht zurück.

Eine andere hatte einen dänischen SS-Offizier geheiratet, der zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Ihr Antrag wurde abgelehnt, da ihr Mann sie bei seiner dänischen nationalsozialistisch eingestellten Familie untergebracht hatte, der es an der Fähigkeit und dem Willen fehlte, sie zu einem Teil der dänischen Gesellschaft zu erziehen. Es wurden jedoch auch humane Erwägungen berücksichtigt, z. B. gegenüber einer deutschen Frau, die mit dem Kind des Paares in Deutschland an Hunger und Not zugrunde zu gehen drohte, und da nichts anderes gegen sie vorlag, durfte sie ihre dänische Staatsbürgerschaft behalten.

Ab 1949 wurde die Praxis des parlamentarischen Ausschusses milder, so dass etwas besonders Negatives über die deutschen Ehefrauen dänischer Nationalsozialisten vorliegen musste, damit sie die dänische Staatsbürgerschaft nicht erhalten konnten. Den dänisch verheirateten deutschen Frauen, die für die Deutschen in Dänemark gearbeitet hatten, wurde die Einbürgerung hingegen verweigert. Dies konnte eine Arbeit in der deutschen Botschaft, in der deutschen Kantine auf der Polizeiwache oder als Sekretärin im Shell-Haus bei der Besatzungsverwaltung sein. Auch der Antrag einer Ehefrau, die für die Wehrmacht gearbeitet hatte und eine Verbindung zu den deutschen zivilen Flüchtlingen hatte, wurde abgelehnt.

Ausnahmsweise wurde eine deutsche Frau, die seit 1943 mit einem dänischen Mann verheiratet war, eingebürgert, obwohl sie als Korrespondentin für die deutsche Botschaft gearbeitet hatte. Von dort versorgte sie die Widerstandsbewegung mit Informationen und stellte ihre Wohnung den Freiheitskämpfern zur Verfügung. Der Fall ist als einzigartig zu betrachten, da der leitende Beamte für Einbürgerungsangelegenheiten im Innenministerium es nicht versäumte, sein Unbehagen über die Zulassung einer Deutschen zu äußern, die bei der deutschen Führung in diesem Land beschäftigt war. Während der Besatzungszeit arbeiteten mehr als 100.000 Dänen in Deutschland. Die meisten von ihnen waren Freiwillige, aber einige wurden auch von ihrer Arbeitslosenkasse oder der kommunalen Verwaltung dazu gedrängt, dort zu arbeiten. Viele von ihnen heirateten deutsche Mädchen, die dadurch die dänische Staatsbürgerschaft erhielten. Das Bild, das sich aus den Anträgen ergibt, ist, dass diese Frauen ihre dänische Staatsbürgerschaft behalten durften, es sei denn, es gab etwas

besonders Ungünstiges über sie zu sagen. Dies galt auch dann, wenn der Mann mit der Besatzungsmacht Geschäfte gemacht hatte, oder wenn die Frau wieder geschieden war oder sich scheiden lassen wollte.

In dieser Kategorie von Fällen kam es mehrfach vor, dass der Einbürgerungsausschuss der Empfehlung des Ministeriums nicht folgte. Im Falle einer deutschen Frau, die mit einem dänischen Mann, der in Deutschland einer zivilen Arbeit nachgegangen war, verheiratet war, wurde vom Innenministerium die Ablehnung empfohlen. Ihr Antrag wurde aber nach Beratung dennoch akzeptiert. Der Stadtrat hatte eine Ablehnung empfohlen, während die dänische Reichspolizei keine ausreichenden Gründe für eine Ablehnung fand. Bei der Befragung seitens der örtlichen Meierei angegeben, dass die Antragstellerin: „ein bisschen neben der Spur und sehr kindisch geprägt“ sei, und der örtliche Kaufmann hielt sie für „sehr deutsch gesinnt und etwas zurückgeblieben und dumm“.

In einem Beispiel wurde die Moral der Bewerberin bei den Vernehmungen in Frage gestellt, und der Polizeichef hielt sie für nicht wünschenswert. Der Bezirk hatte jedoch verstanden, dass man nicht auf Moral, Verhalten, usw. achten sollte. Da nichts Negatives über ihre nationale Einstellung gesagt worden war, wurde ihrem Antrag stattgegeben. Ein Beamter des Ministeriums drückte es so aus: „Sie ist keine Zierde für die dänische Gesellschaft, aber wir kommen nicht umhin, sie aufzunehmen“.

Nach einer deutschen Verordnung von 1941 hatten die deutsch-jüdischen Flüchtlinge ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren und waren somit staatenlos. Einige hatten während der Besatzung dänische Männer geheiratet und dadurch die dänische Staatsbürgerschaft erworben. In einem Fall war eine Frau 1938 als Geflüchtete gekommen, hatte 1942 einen dänischen Mann geheiratet und sich im Juli 1943 von ihm scheiden lassen. Im Oktober 1943 musste sie wegen der deutschen „Juden-Aktion“ erneut fliehen, dieses Mal nach Schweden und kehrte dann 1945 zurück. In diesem Fall, wie auch in anderen ähnlichen Fällen, gab sich die Polizei bei den Vernehmungen große Mühe, um sicherzustellen, dass es sich nicht um Scheinehen handelte. Der Minister für besondere Angelegenheiten, Per Federspiel, war von diesem Eifer der Polizei beeindruckt. In einem Brief an den Innenminister Arnth Jensen wies er darauf hin, dass in der Ministersitzung, auf der der Gesetzentwurf besprochen wurde, Einigkeit darüber herrschte, dass es nicht die Absicht des Gesetzes war, die Opfer des Nationalsozialismus zu treffen. Er war nicht der Ansicht, dass diese Flüchtlinge unter dem Gesichtspunkt der Säuberung eine Gefahr für dänische Interessen darstellten und dass es: „außerhalb der Aufgaben des dänischen Staates läge, zu einer weiteren Verwirrung in den europäischen Bevölkerungsverhältnissen beizutragen...“. Zu den Opfern des Nationalsozialismus gehörte auch eine etwas ältere jüdische Geflüchtete, die 1943 aufgrund der Verfolgung in

Deutschland nach Dänemark gekommen war. Sie hatte ihre Kinder und Enkelkinder im Königreich und ging erwießenermaßen eine Scheinehe mit einem dänischen Mann ein, und die dadurch erlangte Staatsbürgerschaft wurde ihr entzogen.

Die weiblichen deutschen Geflüchteten

Dänische Männer mussten beim Justizministerium die Erlaubnis für die Heirat mit einer Geflüchteten beantragen. Natürlich hatten die Paare, bevor es so weit kam, bereits Umgang miteinander gehabt, aber da es strafbar war, nach der Befreiung mit Flüchtlingen zu fraternisieren, musste der Mann zunächst seine Strafe absitzen, bevor eine mögliche Heirat stattfinden konnte. Es gibt keine Aufzeichnungen über die Anzahl der Eheschließungen zwischen dänischen Männern und deutschen Geflüchteten. Nach Angaben von Havrehed wurde die Genehmigung für 200 dieser Eheschließungen erteilt, aber es ist nicht bekannt, wie viele es insgesamt waren.

Bei der Überprüfung der Fälle wurden keine Beispiele für Anträge deutscher Flüchtlingsfrauen auf Beibehaltung der dänischen Staatsbürgerschaft nach der Heirat mit einem dänischen Mann in diesem Land gefunden. In einem Fall heiratete ein dänischer Mann 1948 eine deutsche Geflüchtete in Deutschland. Zuvor war er in Dänemark bestraft worden, weil er mit ihr Umgang intimer Art gehabt hatte. Sie beantragte nun die dänische Staatsbürgerschaft, die ihr gewährt wurde, da ihre nationale Einstellung nicht zu beanstanden war.

Eine Litauerin erhielt die dänische Staatsbürgerschaft durch die Heirat mit einem dänischen Mann, obwohl sie auf Geheiß der Deutschen als Flüchtling nach Dänemark gekommen war. Die Russen hatten ihre Eltern 1940 verschleppt, und nach einem Aufenthalt in einem Gefangenenlager in Ostpreußen schloss sie sich dem deutschen Flüchtlingsstrom nach Dänemark an. Da sie keine deutsche Staatsbürgerin war, wurde sie aus dem Flüchtlingslager entlassen und arbeitete in der Landwirtschaft. Eine weitere Geflüchtete, angeblich aus Litauen, kam ebenfalls auf Geheiß der Deutschen hierher und heiratete 1948 einen dänischen Mann. Auch sie behielt ihre dänische Staatsbürgerschaft, obwohl sie weder ihre Identität noch ihre Abstammung nachweisen konnte.

Obwohl die Zahl der Ehen zwischen dänischen Männern und deutschen Geflüchteten nicht bekannt ist, dürften es nur sehr wenige unter den vielen Tausend weiblichen Flüchtlingen gewesen sein, so dass das politische Ziel, Flüchtlinge von der dänischen Gesellschaft fernzuhalten, erreicht wurde.

Mit deutschen Staatsangehörigen verheiratete dänische Frauen (§ 3)

Nach den Erläuterungen zu dem Gesetz waren es vor allem die dänischen Frauen, die mit deutschen Soldaten verheiratet waren, die mit der neuen Gesetzeslage getroffen werden sollten. Grundsätzlich war die Lage der Frauen schlecht, da ihr Schicksal von der polizeilichen Vernehmung dänischer Staatsangehöriger abhing, und in der Bevölkerung eine starke Antipathie gegenüber den „Deutschenmädchen“ herrschte. Die mangelnde Klarheit des Gesetzes machte es dem Ministerium außerdem schwer, die Vorschrift umzusetzen. Wie ein Beamter des Ministeriums feststellte, war es einerseits inakzeptabel, dass dänische Mädchen Soldaten der Wehrmacht heirateten, aber andererseits sollten sie die Möglichkeit haben, ihren Fall überprüfen zu lassen – jedoch ohne dass damit etwas über die Kriterien für diese Überprüfung gesagt würde.

Der allgemeine Eindruck ist, dass nur sehr wenige dieser Ehen von Dauer waren. Mehrere hatten es nie wirklich geschafft, zusammenzuleben. Der Ehemann konnte bei der Befreiung oder vorher nach Deutschland repatriert worden sein, in sowjetische Kriegsgefangenschaft gekommen sein, umgekommen sein, oder das Paar hatte sich scheiden lassen oder strebte die Scheidung an. Oft gab es Kinder in der Ehe, und die Mutter war nun allein und lief Gefahr, ins kriegsgebeutelte Deutschland deportiert zu werden.

In nur zwei Fällen, in denen Frauen ihre Staatsbürgerschaft zurückerhielten, wurde hervorgehoben, dass die Frau mit demselben Mann zusammengeblieben war. Vielleicht war es das, was der Minister mit „edlen Motiven“ gemeint hatte. Sie waren beide von ihren deutschen Ehemännern geschieden worden, und die Kinder blieben bei ihren Müttern. Im Großen und Ganzen war es so, dass die jungen Frauen geschieden waren oder die Scheidung anstrebten, und es wurde auch berücksichtigt, ob die Kinder bei der Mutter waren. Dies war jedoch nicht immer ausreichend, und die Antworten bei polizeilichen Befragungen konnten auch davon abhängen, wen man fragte. Ein junges Mädchen aus Südjütland, die in Deutschland studierte, wurde von einem deutschen Offizier schwanger, den sie heiratete. Sie brachte ihr Kind in Dänemark zur Welt und ließ sich 1947 scheiden. Die Informationen aus den Vernehmungen über ihr Verhalten während der Besatzung waren sehr uneinheitlich. Einige sagten, sie sei das schlimmste „Deutschenmädchen“ von allen gewesen, während andere sie in den höchsten Tönen lobten. Ihr Antrag wurde mit der Begründung „Fraternisierung mit deutschen Soldaten“ abgelehnt, ungeachtet der Tatsache, dass sie geschieden und mit ihrem Kind allein war.

Ein besonderes Problem für Frauen, die ihre Staatsbürgerschaft nicht wiedererlangten, war, dass sie abgeschoben werden konnten. Eine dänische Frau aus Südjütland heiratete 1943 einen deutschen Soldaten. Sie hatten ein gemeinsames Kind, schafften es aber nur drei Monate lang

zusammenzuleben. Ihr Mann galt als vermisst und war wahrscheinlich in sowjetischer Gefangenschaft gestorben. In ihrem Fall wurde von der Polizei, dem Landkreis und dem Ministerium die Ablehnung empfohlen. Der Amtmann wandte sich jedoch aufgrund dieses Falles mit einem Schreiben an das Innenministerium, in dem er auf das Problem hinwies, vor dem der Landkreis stand, wenn er bei einem solchen Antrag zwar eine Ablehnung empfehlen wollte, andererseits aber glaubte, dass eine Abschiebung in Erwägung gezogen werden müsse: „eine so große Härte gegenüber der Betroffenen, dass sie möglicherweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der von der Betroffenen begangenen Straftat steht“. Der Amtmann schlug vor, dass die Frage der Abschiebung gleichzeitig mit dem Einbürgerungsverfahren zu behandeln sei. Im vorliegenden Fall wurde dem Antrag der Frau entgegen der Empfehlung des Ministeriums stattgegeben.

Wenn die Mädchen nicht nur mit einem Deutschen verheiratet waren, sondern auch für die Wehrmacht gearbeitet hatten, wurde ihnen die Einbürgerung verweigert. Dies galt zum Beispiel für ein Mädchen, das als Telefonistin gearbeitet hatte und dabei sogar eine deutsche Uniform trug. Eine andere hatte als Sachbearbeiterin im Shell-Haus und auf der Polizeiwache gearbeitet und ihr Kind auf die deutsche Schule geschickt.

In den Entscheidungen kann die Tendenz ausgemacht werden, dass Ehen, die nach der Befreiung geschlossen wurden, nachsichtiger behandelt wurden, vielleicht weil in diesen Fällen außer Acht gelassen werden konnte, dass vielleicht eine positive Einstellung zu Nationalsozialismus und dem großen Deutschland dahintersteckte. Im Sommer 1945 heiratete eine Dänin einen deutschen Soldaten, der unter falscher Identität reiste, wovon sie auch wusste. Sie hatte zuvor ein Kind mit einem anderen deutschen Soldaten bekommen, den sie mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt hatte. Ihrem Antrag wurde mit folgender Bemerkung eines Ministerialbeamten stattgegeben: „Ich stimme zu, dass die Aufnahme dieses Mädchens ärgerlich ist, aber wir kommen wahrscheinlich nicht drumherum“. Eine andere dänische Frau, die im Sommer 1946 mit einem deutschen Soldaten die Ehe einging, wurde ebenfalls eingebürgert.

Die verheirateten norwegischen „Deutschenmädchen“ wurden ebenfalls ihrer Staatsbürgerschaft beraubt und wurden größtenteils nach Deutschland deportiert, ohne die Möglichkeit, ihren Fall individuell zu verhandeln.

Die Anzahl der durch die „Deutschengesetze“ eingebürgerten Personen

Wie gezeigt wurde, herrschte in mehreren Fällen eine gewisse Unsicherheit und Willkür bei den Entscheidungen über die Zulassung zu den „Deutschengesetzen“. Bei der Überprüfung der Anträge wird jedoch deutlich, dass das Ministerium in regelmäßigem Kontakt mit dem parlamentarischen Ausschuss stand und sich sehr bemühte, in den Entscheidungen einer gewissen Linie stringent zu folgen. In den relativ wenigen Fällen, in denen der Parlamentsausschuss in seinen Entscheidungen nicht der Empfehlung des Ministeriums gefolgt ist, lassen sich die Abweichungen nicht erklären, da es darüber keine schriftlichen Aufzeichnungen gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass die persönlichen Kenntnisse einiger Abgeordneten über örtliche Zustände in einigen Fällen die Entscheidungen beeinflusst haben.

Als das letzte „Deutschengesetz“ Ende 1952 erlassen wurde, waren es insgesamt 2.715 Personen, die auf diesem Wege die dänische Staatsbürgerschaft zuerkannt worden war oder behalten hatten. Die Zahl der Personen, die unter das Gesetz Nr. 379 vom 12. Juli 1946 fallen, ist nicht bekannt, und es scheint keine Aufzeichnungen darüber zu geben, wie viele Personen einen Antrag nach diesem Gesetz gestellt haben und auch keine über die Zahl der abgelehnten Anträge. Es ist auch nicht bekannt, wie viele überhaupt keinen Antrag gestellt haben. Es ist jedoch möglich, eine qualifizierte Schätzung darüber vorzunehmen, wie viele abgelehnt wurden. Mit den ersten drei „Deutschengesetzen“ aus den Jahren 1948-49 wurden insgesamt 1.685 Personen zugelassen und 225 Personen abgelehnt. Das bedeutet, dass ca. 12 % der Antragsteller abgelehnt wurden. Da die 1.685 Personen fast zwei Drittel aller Zugelassenen ausmachen und sich nach 1949 eine Tendenz zu einer etwas entspannteren Handhabung abzeichnete, ist es vertretbar festzustellen, dass etwa 300 Personen abgelehnt wurden. Dies bedeutet auch, dass, wie vom Innenminister bei der Vorlage des Gesetzes vorausgesagt, die Mehrheit der Antragsteller positive Entscheidungen erhalten hatten.

In runden Zahlen verteilen sich die Zulassungen auf die verschiedenen Kategorien mit rund 370 Personen, die nach der „19-Jahres-Regel“ zugelassen wurden, 2100 deutsche Frauen, die mit dänischen Männern verheiratet waren, und knapp 200 dänische Frauen, die mit deutschen Männern verheiratet waren. Dies zeigt, dass fast 80 % der Eingebürgerten deutsche Frauen waren, die mit dänischen Männern verheiratet waren, was sich durch die sehr große Zahl dänischer „Deutschlandsarbeiter“ erklären lässt.

Die Bearbeitungszeit der Anträge war sehr unterschiedlich, lag aber in den meisten Fällen zumeist zwischen zwei und drei Jahren. Ab etwa 1949, als die Fälle nachsichtiger behandelt wurden, spiegelte sich dies auch in den Bearbeitungszeiten wider, die in einigen Fällen auf 3-6 Monate sanken.

Anträge deutscher Staatsangehöriger auf Einbürgerung

Bereits einige Jahre vor der Besetzung waren Bedenken hinsichtlich der Einbürgerung deutscher Staatsbürger geäußert worden. Abgesehen von den Schweden waren sie die Gruppe mit den zahlreichsten Antragstellern, und nach der Machtergreifung Hitlers wurde es als notwendig erachtet, die Einbürgerungsregeln zu verschärfen. Dies wurde 1935 durch den Erlass des oben erwähnten Rundschreibens konkretisiert, das zwar mit dem allgemeinen Wunsch begründet wurde, die Zahl der Personen, die im Rahmen der jährlichen Einbürgerungsgesetze zugelassen wurden, zu begrenzen, sich jedoch in erster Linie an Deutsche richtete. Der Landsting-Ausschuss vertrat 1936 auch die Auffassung, dass für Eltern, die ihre Kinder auf deutsche Schulen schickten, die Wohnsitzauflage von mindestens 15 Jahren verschärft werden sollte.

Viele der in Dänemark ansässigen deutschen Staatsangehörigen, die unmittelbar nach dem Krieg einen Einbürgerungsantrag stellten, lebten schon deutlich länger in Dänemark als die erforderlichen 15 Jahre, ohne einen Antrag gestellt zu haben. Mehrere von ihnen hatten sich mit dem deutschen Milieu (der „deutschen Kolonie“) verbunden und sich dadurch ihr Deutschtum bewahrt. Doch die chaotischen Zustände in Deutschland und das beschädigte Ansehen Deutschlands in der Nachkriegswelt machten es attraktiv, einen dänischen Pass zu erhalten, nicht zuletzt für Geschäftsleute, da Dänemark als alliierte Nation galt. Ein weiteres Motiv für die Beantragung der dänischen Staatsbürgerschaft könnte gewesen sein, dadurch nicht unter das Gesetz über die Konfiszierung von deutschem und japanischem Eigentum zu fallen.

Zurückhaltung bei der Einbürgerung von deutschen Staatsbürgern

Im Frühjahr 1946 erhielten die Regierungen der Vereinten Nationen eine Note des Alliierten Kontrollrats in Deutschland, in der der Rat die Regierungen der Mitgliedsstaaten dazu aufforderte, Einbürgerungsanträge von Deutschen besonders gründlich zu prüfen. Unter anderem heißt es darin, dass eine große Zahl gefährlicher Deutscher eine ausländische Staatsangehörigkeit angenommen hatte. Dies würde es ihnen ermöglichen, sich der Rückführung zu entziehen und die Interessen künftiger nationalsozialistischer Bewegungen aus dem Ausland zu schützen. Für das Innenministerium bestand kein Zweifel daran, dass diese Aufforderung ernst genommen werden musste. Wie es hieß: „Dänemark ist vielleicht mehr als die anderen kleinen alliierten Länder der Gefahr ausgesetzt, als „weniger stark im Glauben angesehen zu werden, weshalb wir besonders

vorsichtig sein müssen, um nicht den Verdacht zu erwecken den Deutschen gegenüber zu freundlich zu sein“. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die dänische Haltung in dieser Sache auch für die in den USA eingefrorenen dänischen Guthaben von Bedeutung sein könnte.

Auch innenpolitisch gäbe es gute Gründe, bei der Einbürgerung von Deutschen Zurückhaltung zu walten zu lassen. In erster Linie wurde darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sei, sie einzubürgern, ohne die Gefühle und das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu verletzen. Außerdem erinnerte das Ministerium daran, dass die strafrechtliche Regelung und Säuberung noch nicht abgeschlossen sei und dass die Erfahrung gezeigt habe, dass es man sich zukünftig noch um weitere, bisher nicht identifizierte Personen kümmern müsse, von denen sich wohl nicht wenige als deutsche Staatsangehörige entpuppen würden. Schließlich sei es nur schwer festzustellen, ob ein Antrag auf die dänische Staatsbürgerschaft wirklich ein Ausdruck der Verbundenheit mit Dänemark war, oder ob nicht doch die Möglichkeit, den begehrten dänischen Pass zu erhalten für den Antragsteller ausschlaggebend war.

Die Haltung gegenüber deutschen Antragstellern wird vielleicht am besten durch einen Beamten des Ministeriums ausgedrückt, der bei der Bearbeitung eines Antrags schrieb: „Der Antragsteller ist ein typisches Beispiel für die Gruppe der Deutschen, gegen die nichts Wesentliches vorgebracht werden kann. Sie behaupten eine Reihe von Wohltaten, die sie den Dänen und der dänischen Gesellschaft erwiesen haben. Aber eine wirkliche Abkehr ist erst spät erfolgt, als jeder sehen konnte, dass die Deutschen den Krieg verlieren würden. Vor dem Krieg hatten sie reichlich Gelegenheit sich mit den dänischen Verhältnissen vertraut zu machen. Selbst wenn sie im Alltag gute Bürger sein würden, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sie in einer bestimmten Situation ihre Liebe zum Deutschen nicht wieder aufleben lassen würden, die sicherlich so tief in ihnen verwurzelt ist, dass sie niemals verschwinden wird“.

Die allgemeine Linie war, ohne dass es öffentlich gesagt wurde, dass deutsche Staatsbürger nicht allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eingebürgert werden könnten, es sei denn, sie hätten eine besondere Verbindung zu Dänemark, wie z.B. dänisch gesinnte Südschleswiger oder Nordschleswiger, die bei der Wiedervereinigung 1920 die dänische Staatsbürgerschaft nicht erhalten hatten, weil sie im Zeitraum 1918-20 nicht in Nordschleswig ansässig waren. Es gibt zahlreiche Beispiele von Anträgen, bei denen diese Linie verfolgt wurde. So wurde ein deutscher Ingenieur mit den besten Empfehlungen vom Ministerium allein mit der Begründung abgelehnt, dass er Deutscher

sei. Der Einbürgerungsausschuss wurde in diesem Fall nicht bemüht. Andere Ablehnungen beziehen sich auf: „Die Hauptregel in unserer Deutschenpraxis „oder auch: „... nach der für Deutsche geltenden Regel kann er momentan nicht eingebürgert werden“, denn er ist: „reiner Deutscher“.

Diese Praxis wurde vom Ministerium sehr konsequent verfolgt. Eine dänisch gesinnte Frau, die 1911 in Nordschleswig als deutsche Staatsbürgerin geboren wurde, erhielt die dänische Staatsbürgerschaft nach der Wiedervereinigung, verlor sie aber durch die Heirat mit einem deutschen Soldaten während des Krieges. Da sie nicht im (damaligen) Inland geboren worden war, fiel sie nicht unter die Bestimmung des Gesetzes von 1925 über die Beibehaltung ihrer dänischen Staatsangehörigkeit nach der Heirat mit einem Ausländer und musste daher einen Einbürgerungsantrag stellen, um die dänische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. Ihr Ehemann fiel kurz nach der Hochzeit und hinterließ auch ein gemeinsames Kind. Da sie dänisch gesinnt war, aus einem dänischen Elternhaus stammte und eine dänische Schule besucht hatte, und da man nichts anderes gegen sie vorbringen konnte, wurde sie von der örtlichen Polizei und dem Stadtrat empfohlen, und der Landkreis und die dänische Reichspolizei hatten keine Einwände. Die ersten beiden Beamten des Ministeriums, die mit dem Fall befasst waren, sprachen sich ebenfalls für die Einbürgerung der Frau aus. Der dritte und entscheidende Sachbearbeiter war dagegen ganz und gar nicht einverstanden. Sie war: „rein deutsch“, und die Tatsache, dass sie dänisch gesinnt war, bedeutete seiner Meinung nach: „... machte ihr stures Verhalten nur noch schlimmer“, und dabei blieb es. In diesem Fall war die dänische Gesinnung kein ausreichender mildernder Umstand.

Anbahnung einer weicheren Linie für deutsche Staatsbürger

Es dauerte jedoch nicht lange, bis sich eine mildere Praxis abzeichnete. Bereits im Sommer 1947 äußerte das Innenministerium, dass es auf lange Sicht wahrscheinlich weder sinnvoll noch notwendig sei Sonderregelungen für deutsche Staatsbürger allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit aufrechtzuerhalten. Bei den Überlegungen zu den späteren Einbürgerungsgesetzen seien Fälle bekannt geworden, in denen es unangemessen sei, die Zulassung zu verweigern, nur weil der Antragsteller Deutscher ist. Es handelte sich um Fälle von Mitbürgern, die in ihrem Heimatort geachtet und geehrt wurden. Sie hatten keine Verbindung zu ihrem deutschen Heimatland gehabt, und einige hatten sogar die Widerstandsbewegung unterstützt. Eine Lockerung würde jedoch voraussetzen, dass Polizei- und Strafverfolgungsbehörden die Verantwortung dafür übernehmen würden, dass die „Säuberung“ inzwischen so weit fortgeschritten war, dass es als unwahrscheinlich angesehen werden musste, dass gegen hier lebende Deutsche, gegen die es bisher keine Anklagen

nationaler politischer Art gab, Anklage erhoben werden würde. Das Außenministerium stimmte dem zu, und nach Erörterung in einer Kabinettsitzung wurde beschlossen, dass nun auf deutsche Staatsangehörige eine normalere Praxis angewandt werden könne. Der Kreis derjenigen, die mit einer Einbürgerung rechnen konnten, sollte um „solche guten Deutschen“ erweitert werden, die wirklich Teil der dänischen Verhältnisse geworden waren und ihre Bindung an das Deutschtum (z.B. durch Zugehörigkeit zur deutschen „Kolonie“) nicht beibehalten hatten, und die den Versuchungen der Besatzungszeit widerstanden hatten. Später wurden mehrere eingebürgert, darunter einige, die auf dringende Empfehlung der deutschen Gesandtschaft Mitglieder der deutschen Kolonie geworden waren. Es gab guten Grund, diese Empfehlungen ernst zu nehmen. Dies zeigt sich unter anderem an einem Fall, in dem eine in Dänemark lebende deutsche Frau wegen ihrer mangelnden Bemühungen, das Deutschtum in der Kolonie zu fördern, nach Deutschland „heimgeschickt“ worden war. Einem deutschen Mann, der bereits 1919 nach Dänemark kam, drohte demnach die „Repatriierung“, wenn er nicht Mitglied der deutschen Kolonie wurde und keinen deutschen Militärdienst leistete. Nachdem er an der Westfront gedient hatte, landete er als deutscher Soldat in einer kleinen Gemeinde in Westjütland, wo er sehr beliebt wurde. Er hatte unter anderem der Frau des örtlichen Friseurs geholfen, als diese einen deutschen Soldaten beleidigt hatte, und auch dem Kaufmann, als die Deutschen diesen aus dem Ort vertrieben hatten. Als er bei der Befreiung aus Dänemark weggeschickt werden sollte, bekam er Hilfe von der Widerstandsbewegung. Im Jahre 1948 erhielt er die dänische Staatsbürgerschaft, auch wenn einige Sachbearbeiter es für unglücklich hielten, einen Deutschen, der in der Wehrmacht gedient hatte, so kurz nach der Besatzung aufzunehmen. Aber wie es ein Sachbearbeiter formulierte: „So wie wir die „Deutschenregeln“ nach und nach durchlöchert haben, muss er aufgenommen werden“. Ebenfalls im Jahr 1948 wurde auch ein in Dänemark ansässiger Deutscher, der im Krieg an der Ostfront gekämpft hatte, eingebürgert. Er hatte 1941 erfolglos sowohl an den König als auch an das Innenministerium geschrieben und um Hilfe gebeten, um der Einberufung zu entgehen.

Die „deutsche Kolonie“

Ein besonderes Problem stellten jedoch die so genannten „Koloniedeutschen“ oder „großen Deutschen“ dar. Dabei handelte es sich in der Regel um größere Geschäftsleute, Großhändler, Direktoren und Führungskräfte, die hauptsächlich in Kopenhagen lebten. Sie hatten in der deutschen Kolonie und in deutschen Verbänden eine herausragende Stellung eingenommen, und mehrere von ihnen waren Mitglieder der deutschen Handelskammer gewesen. Nach der Befreiung hatten mehrere

von ihnen die dänische Staatsbürgerschaft beantragt, waren aber abgelehnt worden. Nun beantragten sie die Staatsbürgerschaft erneut, empfahlen sich gegenseitig und schickten lange Listen über ihre guten Taten während der Besatzungszeit. Nach Ansicht des Innenministeriums hatten sie während der Besatzung jedoch in erster Linie ihre geschäftlichen Interessen im Auge gehabt. Ein ansässiger Direktor eines deutschen Kohlekonzerns hatte „auf beide Pferde gesetzt“ und sowohl der Wehrmacht als auch dem dänischen Staat mit Lieferungen geholfen. Er wurde 1950 eingebürgert - eine Angelegenheit, für die das Innenministerium die Verantwortung ablehnte.

Das Ministerium wurde auf mehrere Aspekte im Zusammenhang mit den „Koloniedeutschen“ aufmerksam gemacht: Zum einen habe sich die Einstellung eingeschlichen, dass es für die Einbürgerung ausreiche, dass sich der Antragsteller nicht illoyal gegenüber Dänemark verhalten habe, während eine gewisse Tendenz bestehe, die wichtigste Voraussetzung für die Einbürgerung zu übersehen, nämlich die Bindung an die dänische Gesellschaft und die dänische Kultur. Das Erfordernis der Assimilation gelte auch für andere Ausländer und müsse auch hier gelten. Zweitens konnten die „Koloniedeutschen“ aufgrund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung gute Kontakte zu Dänen knüpfen, die ihren Antrag unterstützen konnten, was bei dem „kleinen Mann“ nicht der Fall war. Außerdem waren sie im Gegensatz zu den gewöhnlichen Deutschen oft in der Lage, sich den extremeren Forderungen der Deutschen während des Krieges zu widersetzen. So konnten mehrere von ihnen eine Mitgliedschaft in der NSDAP abwenden. Sie hatten es daher leichter als andere, „sauber“ dazustehen, und das Ministerium war sich des Risikos bewusst, dass die Entscheidungen eine soziale Schieflage haben könnten. Laut einer ministeriellen Erklärung wurden die Anträge von fünf von sieben prominenten Deutschen in den Jahren 1949-50 weiterhin abgelehnt.

Im Jahr 1951 sah das Ministerium keinen Grund mehr, deutsche Antragsteller generell anders zu behandeln als andere. Die Empfehlung des Alliierten Kontrollrats, keine Deutschen einzubürgern, war kaum noch von Bedeutung, und die Säuberung galt als beendet. Man war auch nicht mehr der Ansicht, dass die öffentliche Stimmung gegen Deutsche noch eine entscheidende Rolle spielte. Diese Empfehlung wurde vom damaligen Innenminister Aksel Møller auf einer Sitzung des Staatsbürgerschaftsausschusses des Landstings im November 1951 unterstützt. Er stimmte zu, dass Deutsche nicht ausgeschlossen werden sollten, nur weil sie Deutsche oder deutsch gesinnt seien, was natürlich sei, wenn sie in Deutschland aufgewachsen seien. Andererseits müsse man verlangen, dass sie sich während der Besatzungszeit nicht provokativ verhalten oder sich bewusst gegen die Erziehung ihrer Kinder in einem dänischen Rahmen gestellt hätten, indem sie sie auf eine deutsche Schule schickten.

Die Emigranten

Nach der Befreiung erhielt das Innenministerium zahlreiche Anfragen zur Einbürgerung deutsch-jüdischer Emigranten, und auch von Mitgliedern des Einbürgerungsausschusses wurde die Frage aufgeworfen. Es wurde argumentiert, dass aus moralischen Gründen eine Ausnahme gemacht werden sollte wegen des Leids, das die Flüchtlinge unter dem NS-Regime erlitten hatten. Alle von ihnen hatten ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren und waren nun staatenlos. Sie waren im Zeitraum von 1933-1940 eingereist, so dass keiner von ihnen die Voraussetzung von mindestens 15 Jahren Aufenthalt in Dänemark erfüllen konnte. Im Oktober 1943 mussten sie erneut fliehen, dieses Mal nach Schweden. Einige wurden von den Deutschen gefasst und ins Konzentrationslager Theresienstadt gebracht. Viele hatten auch gemeinsam, dass sie ihre engsten Verwandten in Deutschland verloren hatten. Ungefähr 1.500 waren während der Besatzungszeit in Dänemark geblieben, und nach der Befreiung waren etwa 800 von ihnen in Dänemark.

Das Innenministerium hielt es jedoch für notwendig, das Erfordernis der Zugehörigkeit zur dänischen Gesellschaft und die Wohnsitzbedingung von 15 Jahren als Mindestanforderung beizubehalten. Dies war auch in früheren Situationen mit russischen Emigranten nach den Pogromen in den frühen 1900er Jahren und nach der Russischen Revolution 1917 so gehandhabt worden. Außerdem wichen die Emigranten in Bezug auf Sprache, Kultur und Verhalten nach Ansicht des Ministeriums nicht so stark von anderen deutschstämmigen Personen ab, dass sie eine Aufweichung bei der Wohnsitzpflicht rechtfertigen könnte. Schließlich wurde hervorgehoben, dass eine Abweichung von der Wohnsitzauflage von 15 Jahren unglückliche Präzedenzauswirkungen haben könnte, da es auch viele andere gäbe, die hilfsbedürftig seien. Die 15-Jahres-Anforderung sei die „stärkste Verteidigung“ des Ministeriums. Für Juden habe bisher die Politik gegolten, dass sie nicht schlechter behandelt werden sollten als andere, aber andererseits würde es nicht als „kluge Politik“ angesehen werden, wenn man es zu einem Vorteil machen würde, Jude zu sein. Vielleicht wurde befürchtet, dass eine günstigere Behandlung von Juden zu Missbilligung oder sogar Antisemitismus führen könnte.

Diese Praxis wurde mit großer Konsequenz beibehalten. Viele erhielten positive Empfehlungen von der örtlichen Polizei, dem Stadtrat und dem Landkreis, wurden aber von der dänischen Reichspolizei und dem Ministerium mit der Begründung abgelehnt, dass sie die Wohnsitzauflage nicht erfüllten. Dieser Empfehlung folgte das dänische Parlament. Unter den Flüchtlingen waren mehrere der sogenannten „Liga-Kinder“ (mit Bezug auf die „Internationale Frauen-Liga für Frieden und Freiheit“, die in den Jahren vor 1940 junge deutsche Juden nach Dänemark vermittelte, um ihnen so später die Auswanderung in Drittländer zu ermöglichen), und ein einzelnes Beispiel kann sowohl die

konsequente Praxis als auch den großen Verwaltungsaufwand, der mit der Bearbeitung der Anträge verbunden war, gut veranschaulichen. Ein jüdischer Junge kam 1939 als 15-Jähriger nach Dänemark. Er arbeitete als Landarbeiter, aber 1943 wurde er von den Deutschen ins Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, von wo er 1945 zurückkehrte. Seine Eltern waren zwischenzeitlich beide in einem deutschen Konzentrationslager umgekommen. Die Polizei befragte insgesamt zehn Personen, darunter vier ehemalige Arbeitgeber, und alle beurteilten ihn bestmöglich. Insgesamt vier konsultierte Gemeinde- und Stadträte empfahlen, dem Antrag stattzugeben, und drei verschiedene Polizeibezirke, die konsultiert wurden, hatten nichts Schlechtes über ihn zu sagen. Allerdings wiesen sowohl die Polizeibezirke als auch der Landkreis auf seine kurze Aufenthaltsdauer in Dänemark hin, was auch ausschlaggebend dafür war, dass die dänische Reichspolizei ihn nicht für geeignet hielt, dänischer Staatsbürger zu werden. Diesem Standpunkt schlossen sich Ministerium und Parlament an. Anders sah es bei einigen jungen Menschen aus, die als Kinder als jüdische Flüchtlinge mit ihren Eltern nach Dänemark gekommen waren. Sie hatten dänische Schulen besucht und das dänische Abitur abgelegt und erhielten die dänische Staatsbürgerschaft, obwohl ihnen zwei Jahre fehlten, um das Wohnsitzkriterium zu erfüllen.

Eine Gruppe der jüdischen Flüchtlinge gehörte zu den sogenannten „geistigen Arbeitern“, die ebenfalls unter die 15-Jahres-Regel fielen. Ein Bewerber wurde sogar von Frode Jakobsen, Minister ohne Geschäftsbereich, sehr empfohlen, aber ohne Erfolg. Mehrere von ihnen hatten viele Jahre lang an dänischen wissenschaftlichen Instituten gearbeitet. Einer von ihnen war als Dozent an der Universität Kopenhagen eingestellt worden und wurde von seinem Professor wärmstens empfohlen, hatte aber abgesehen von diesen positiven Äußerungen keine derartige Verbindung zu Dänemark gehabt, die eine Abweichung von der 15-Jahres-Regel hätte rechtfertigen können.

In der vorliegenden Untersuchung wurden nur zwei Fälle gefunden, in denen von der Erfordernis eines mindestens 15-jährigen Aufenthalts für erwachsene jüdische Flüchtlinge abgewichen wurde, was natürlich die Möglichkeit weiterer Fälle nicht ausschließt. Der erste Fall betrifft eine Forscherin, die zunächst zur Ablehnung empfohlen wurde. Anfragen von mehreren hoch angesehenen Professoren, die auf ihren großen Wert für die dänische Forschung hinwiesen, veranlassten jedoch das Innenministerium und den Einbürgerungsausschuss, ihre Position zu ändern. Jetzt wurde so argumentiert, dass man aus „sozialen Gründen“ ihre Einbürgerung beschleunigen wolle. Dies war jedoch etwas hoch gegriffen, denn in ihrer Biografie hat sie später selbst zu Protokoll gegeben, dass ihr Professor sich für sie eingesetzt hatte, weil er befürchtete, dass sie von einem Studienaufenthalt in den USA nicht zurückkehren würde, wenn sie die dänische Staatsbürgerschaft nicht erhalten

würde. Es war also der dänische Staat, der das Interesse hatte, sie im Land zu behalten, was auch als legitim bezeichnet werden muss, aber kaum „fair“ gegenüber den anderen Bewerbern. Dass es sich hierbei nicht um eine Routineangelegenheit handelte, geht aus einem Schreiben des Ministeriums an den Sekretär des Oberhauses des dänischen Parlaments, des Landstings. Darin heißt es, dass man einen Grund gefunden habe, sie einzubürgern, und dass das Ministerium davon ausgehe, dass der Sekretär weitere Maßnahmen ergreifen werde, einschließlich der Sicherstellung der endgültigen Genehmigung durch den Ausschuss. Die Sache musste also „durchgesetzt“ werden. Ihre Mitbewohnerin, ebenfalls eine jüdische Geflüchtete, hatte offensichtlich nicht den gleichen „Wert“: Zu ihrem Antrag notierte das Ministerium, dass es sich hier unter keinen Umständen um eine Person von solchem Wert für die Gesellschaft handle, dass eine Abweichung von den allgemeinen Regeln über die Dauer des Aufenthalts gerechtfertigt werden könnte.

Der zweite Fall betraf einen deutsch-jüdischen Mann, der 1936 eingereist war. Er hatte sich wiederholt an den Folketings-Abgeordneten Hans Hedtoft (Sozialdemokrat, seit 1935 im Folketing, später von 1947-50 und 1953-55 dänischer Ministerpräsident) gewandt, um seine schwierige Situation als Staatenloser zu schildern, aber Hedtoft konnte beim Innenministerium nicht durchdringen. Erst als er Ministerpräsident wurde, gelang es ihm, den Innenminister davon zu überzeugen, dass der Antragsteller die dänische Staatsbürgerschaft erhalten sollte.

Die Wohnsitzauflage wurde auch gegenüber politischen Emigranten (Sozialdemokraten und Kommunisten) streng durchgesetzt. Auch für sie konnten Empfehlungen aus akademischen Kreisen die Behörden nicht besänftigen, auch konnte einem politischen Emigranten nicht zugutekommen, dass er nach seiner Flucht in der dänischen Brigade in Schweden gedient hatte., nachdem er im Oktober 1943 aus Dänemark geflohen war.

Die konsequente Praxis gegenüber den jüdischen Flüchtlingen mag heute sehr hart und unbarmherzig erscheinen. Diese Gruppe hatte ein klares Bedürfnis nach Sicherheit und Rechten nach den Verfolgungen, und als Staatenlose genossen sie keinen Schutz durch einen Staat. Andererseits war die Bindung an die dänische Gesellschaft und die dänische Kultur das wichtigste Kriterium für die Erlangung der Staatsbürgerschaft. Auch aus politischer Sicht könnte es für das dänische Parlament problematisch sein, Unterscheidungen auf der Grundlage religiöser oder ethnischer Kriterien vorzunehmen. Andererseits hätte man - wenn man ohnehin schon mit der Begründung „aus sozialen

Gründen“ arbeitete - auch individuellere Überlegungen anstellen können, so dass zum Beispiel einige der „Liga-Kinder“, die ihre Eltern und Familie verloren hatten, aufgenommen hätten werden können. In Schweden wurden die Flüchtlingskinder sofort schwedische Staatsbürger. Ein mildernder Umstand war jedoch, dass die jüdischen Flüchtlinge eine Aufenthaltsgenehmigung in Dänemark erhielten.

Neues Staatsbürgerschaftsgesetz

Am 1. Januar 1951 trat das neue Staatsbürgerschaftsgesetz in Kraft. Wie das Gesetz von 1925 war es das Ergebnis einer nordischen Zusammenarbeit. Eva Ersbøll hat die Vorarbeiten zum Gesetz dargestellt, in denen die Diskussionen um die Gleichstellung der Ehepartner im Zentrum standen. Laut dem Gesetz von 1950 erwarb eine ausländische Frau bei der Heirat nicht mehr die Staatsangehörigkeit ihres dänischen Ehemannes, sondern musste einen Antrag auf Einbürgerung stellen, für den allerdings mildere Regeln galten als für andere. Bereits nach anderthalb Jahren des Zusammenlebens mit ihrem dänischen Ehemann in Dänemark konnte eine verheiratete Frau mit der Einbürgerung rechnen, und in der Regel wurden keine Bedingungen in Bezug auf Verhalten oder Sprache gestellt. Die allgemeine Regel eines mindestens 15-jährigen Aufenthalts im Land, um eingebürgert zu werden, wurde durch das neue Gesetz auf zehn Jahre und für Skandinavier auf sieben Jahre reduziert. Der Grundsatz, dass junge Ausländer unter bestimmten Bedingungen und in einem bestimmten Alter die dänische Staatsbürgerschaft erwerben konnten, wurde im Gesetz von 1950 beibehalten, obwohl er - angesichts der Erfahrungen während der Besatzungszeit - nicht für Bürger eines „Feindstaates“ galt.

Zusammenfassende Darstellung

Mit dem vorläufigen Sondergesetz vom 12. Juli 1946 erhielt der dänische Reichstag die Möglichkeit, unerwünschten Deutschen die automatisch erworbene dänische Staatsangehörigkeit zu entziehen. Das Gesetz sah auch vor, dass dänischen Frauen, die nach dem 8. April 1940 deutsche Staatsbürger geheiratet hatten, die bei Geburt erworbene dänische Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Das Gesetz galt rückwirkend, aber die Betroffenen konnten ihren Fall vor Gericht bringen und so ihre Staatsbürgerschaft behalten bzw. erwerben. Mit dem Gesetz verfolgte die Regierung angeblich sicherheitsrelevante und ähnliche Motive, und bei der Überprüfung sollte nur die nationale Einstellung der Person während der Besatzung berücksichtigt werden.

Lediglich die Bestimmung, dänischen Frauen die Staatsbürgerschaft zu entziehen, löste im dänischen

Parlament große Bedenken und Widerstand aus. Die „Deutschenmädchen“ stellten zu diesem Zeitpunkt kein Sicherheitsrisiko dar, aber der Hass gegen sie war Realität. Es war ein Racheakt und eine klare Diskriminierung von Frauen.

Bei der Untersuchung der 19-jährigen Deutschen mit Wohnsitz in Dänemark wurde darauf geachtet, ob sie durch ihre Erziehung mit der dänischen Gesellschaft verbunden worden waren, z. B. durch den Besuch einer dänischen Schule. Dies bedeutete, dass diejenigen, die eine deutsche Schule besucht hatten oder Mitglied einer deutschen NS-Jugendorganisation waren, in der Regel nicht die dänische Staatsbürgerschaft er- bzw. behielten. Das Gleiche galt für Jugendliche, die auf deutscher Seite am Krieg teilgenommen hatten oder, im Falle von Mädchen, die zum deutschen Arbeitsdienst einberufen worden waren. Viele wurden zwangsverpflichtet. Das dänische Außenministerium versuchte für mehrere von ihnen einen Aufschub zu erwirken, aber die latente Sensibilität der Fälle und eine gewisse Zufälligkeit bei den Kontakten mit den Behörden erschwerten dieses Vorgehen.

Deutsche Frauen, die mit dänischen Männern in deutschen Diensten verheiratet waren, z.B. SS-Männern, wurde die Staatsbürgerschaft entzogen. Viele von ihnen hatten starke Sympathien für den Nationalsozialismus, und mehrere von ihnen hatten keine Aussicht, in absehbarer Zeit mit ihren Ehemännern - wegen derer Verurteilungen zu Haftstrafen - zusammenzuleben. Auch die mit Dänen verheirateten deutschen Frauen, die in Dänemark für die Deutschen gearbeitet hatten, verloren ihre Staatsbürgerschaft. Einige der vielen Tausend dänischen Zivilarbeiter in Deutschland während des Krieges heirateten deutsche Frauen und behielten ihre Staatsbürgerschaft, es sei denn, sie sympathisierten mit dem Nationalsozialismus oder hatten sich provokant verhalten.

Die Zahl der Eheschließungen zwischen weiblichen deutschen zivilen Flüchtlingen und dänischen Männern ist nicht bekannt, aber es waren wahrscheinlich in Relation zu den vielen Tausenden von weiblichen Flüchtlingen nur sehr wenige. Sie waren in Dänemark unerwünscht, und mit Hilfe des Gesetzes gelang es der Regierung, sie von der dänischen Gesellschaft fernzuhalten.

Mit dem harten Durchgreifen gegen dänische Frauen, die deutsche Staatsbürger geheiratet hatten, hatte die Regierung in erster Linie diejenigen im Blick, die deutsche Soldaten geheiratet hatten. Die fehlende Begründung der Bestimmung führte zu einer gewissen Unsicherheit bei der Bearbeitung der Fälle, aber einige Beispiele zeigen, dass in den Entscheidungen Wert darauf gelegt wurde, ob die Mädchen mit demselben Mann zusammengeblieben waren nicht etwa Verhältnisse mit mehreren Soldaten eingegangen waren. Mehrere wurden mit Kindern aus der Ehe allein gelassen, und es ist klar, dass bei den Entscheidungen auch humane Erwägungen eine Rolle spielten. Eine Ablehnung konnte zur Abschiebung nach Deutschland führen, und es gibt mehrere Beispiele dafür, dass eine

Ablehnung unter der Bedingung erteilt wurde, dass die betreffende Person nicht abgeschoben würde. Es lässt sich eine Tendenz feststellen, dass die Entscheidungen bei Eheschließungen nach der Befreiung etwas milder ausfielen.

In Norwegen wurde nach der Befreiung ein wesentlich härterer Kurs gegenüber den „Deutschenmädchen“ gefahren. Sie und ihre Kinder wurden größtenteils nach Deutschland deportiert, und sie erhielten im Gegensatz zu den dänischen Mädchen keine Möglichkeit, ihren Fall vor Gericht zu bringen.

Aus dem überprüften Material geht hervor, dass das Innenministerium große Anstrengungen unternommen hat, eine einheitliche Linie bei der Bearbeitung der Fälle zu verfolgen. Dennoch erscheinen einige der Entscheidungen willkürlich, was sich durch den etwas subjektiven Charakter der Kriterien und die Tatsache erklären lässt, dass die Entscheidungen auf den Einschätzungen des dänischen Parlaments beruhten. Ab etwa 1949 lässt sich eine Tendenz zu etwas nachsichtigeren Entscheidungen feststellen.

Zwischen 1948 und 1952 wurden insgesamt zehn „Deutschengesetze“ erlassen. Bei weitem die Mehrheit der Antragsteller behielt oder erwarb die dänische Staatsangehörigkeit, da etwas mehr als 2.700 Personen aufgrund eines „Deutschengesetzes“ eingebürgert wurden. Nur schätzungsweise 300 wurden abgelehnt. Etwa 80 Prozent der zugelassenen Personen waren deutsche Frauen, die mit Dänen verheiratet waren. Die meisten dieser Ehen waren mit zivilen dänischen „Deutschland-Arbeitern“ geschlossen worden.

Das Gesetz war also eine sehr begrenzte „Säuberung“ in den erteilten Staatsangehörigkeiten, was den Erwartungen des Innenministers bei der Einführung des Gesetzes entsprach. Durch den sehr hohen Ressourcenverbrauch, die die Handhabung des Gesetzes erforderte, mag das Ergebnis heute bescheiden erscheinen, auch wenn man bedenkt, dass das Gesetz viele Menschen traf, die sich nicht illoyal gegenüber Dänemark verhalten hatten und so aber mehrere Jahre lang Unsicherheit in Bezug auf ihren Staatsbürgerschaftsstatus geschaffen wurde. Obwohl das Gesetz mit Sicherheitsgründen begründet wurde, war es in erster Linie durch die damalige Stimmung der Öffentlichkeit bestimmt. Ungeachtet der Zahlen wurde es als inakzeptabel angesehen, dass Menschen, die mit den Deutschen und dem Nationalsozialismus sympathisiert hatten, die mit der Staatsbürgerschaft einhergehenden Rechte als Dänen zugestanden werden sollten. Diejenigen, die durch das Gesetz getroffen wurden, waren vor allem Deutsche und dann aber auch diejenigen dänischen jungen Frauen, die „den Feind gewählt“ hatten. Die individuelle Ungerechtigkeit gegenüber Angehörigen dieser Gruppen war kaum etwas, worüber sich die Bevölkerung zu dieser Zeit Sorgen gemacht hat.

Bereits ab Mitte der 1930er Jahre gab es Bedenken gegen die Einbürgerung deutscher Staatsbürger, und in den ersten Jahren nach der Besetzung war die allgemeine Regel, dass die Einbürgerung verweigert wurde, nur weil es sich um Deutsche handelte. Dies beruhte auf Sicherheitsgründen, aber auch die Gefühle der Bevölkerung spielten eine entscheidende Rolle. Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1947 wurde eine differenziertere Sichtweise eingenommen, und mehr so genannte „gute Deutsche“, die angesehene Bürger waren, erhielten die dänische Staatsbürgerschaft. Ein besonderes Problem stellten die „Koloniedeutschen“ dar, prominente Deutsche in guten Positionen, und die, insbesondere in Kopenhagen, führende Persönlichkeiten innerhalb der deutschen Kolonie und der Kirche waren und so versuchten, das Deutschtum während der Besatzungszeit zu fördern. Sie waren schon viele Jahre vor dem Krieg hier gewesen, hatten aber erst nach der deutschen Niederlage die Möglichkeit, die dänische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Bei vielen von ihnen wurden die Anträge noch 1951 abgelehnt und bei einigen auch noch später.

Unter den Emigranten waren es vor allem die deutschen Juden, die die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Politiker auf sich zogen. Nach deutschem NS-Recht hatten sie ihre Staatsbürgerschaft verloren und waren damit staatenlos, und viele hatten auch ihre nächsten Familienangehörigen verloren. Ihre Anträge wurden immer wieder mit der Begründung abgelehnt, sie könnten die Aufenthaltsvoraussetzung von mindestens 15 Jahren nicht erfüllen, aber sie wurden nicht abgeschoben. Sie erfüllten auch nicht die allgemeine Anforderung der Verbundenheit mit der dänischen Gesellschaft und der dänischen Kultur. Schließlich wollte man wohl Bedenken entgegenkommen, dass keine bestimmte religiöse oder ethnische Gruppe bevorzugt behandelt werden sollte. Heute kann die konsequente Ablehnung sehr hart erscheinen, vielleicht besonders für die jungen Juden, die vor dem Krieg allein nach Dänemark gekommen waren. Viele von ihnen hatten ihre Eltern in deutschen Konzentrationslagern verloren. Auch politische Emigranten mussten die 15-Jahres-Regel als Minimum erfüllen und hatten ebenso Probleme mit der mangelnden Bindung an Dänemark.

Ursprünglich veröffentlicht in: Historisk Tidsskrift, Band 112, Heft 1, Kopenhagen 2012

2023 ins Deutsche übersetzt von Jürgen Sacht, dem stellvertretenden Schulleiter der Sankt Petri Schule